

62. Richtet sich die Aufwertbarkeit der einem Inländer zustehenden persönlichen Forderung aus einem Markdarlehen, für das im später polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens Hypothek bestellt worden war, nach deutschem oder nach polnischem Recht? AufwG. § 1. Deutsch-polnisches Abkommen über Oberschlesien v. 5. Mai 1922; Reichsgesetz v. 11. Juni 1922 (RGBl. II S. 237) Art. 307 §§ 1, 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1928 i. S. Landesversicherungsanstalt Schlesien (Nl.) w. Graf G. v. D. u. Gen. (Bekl.). IV 504/27.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte den Beklagten im Jahre 1912 ein Darlehen von 83000 M gegeben, für das auf einem Grundstück der Schuldner eine Hypothek eingetragen wurde. Das Grundstück liegt in dem Teil von Oberschlesien, der an Polen abgetreten worden ist. Am 27. April 1922 ist eine Gesellschaft mit Sitz in London Eigentümerin des Grundstücks geworden; persönliche Schuldner sind die Beklagten geblieben. Bis zum 15. Juni 1922 ist die Hypothekenforderung bis auf 31950,84 M getilgt worden. Am 22. August 1923 haben die Beklagten, von denen der Beklagte zu 1 österreichischer Staatsangehöriger ist, die Beklagten

zu 2 und 3 polnische Staatsangehörige geworden sind, den Restbetrag zum Nennwert an die Klägerin gezahlt, die ihnen dafür Löschungs-bewilligung erteilte; am 17. Juli 1925 ist die Hypothek gelöscht worden. Die Klägerin hat die Hypothek bei der Aufwertungsstelle in B. zur Aufwertung angemeldet, nachdem das Oberlandesgericht daselbst das Amtsgericht in B. als zuständige Aufwertungsstelle bestimmt hatte. Die Schuldner haben die Aufwertung abgelehnt, und daraufhin hat die Aufwertungsstelle das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs ausgesetzt. Mit der Klage beantragt die Klägerin Feststellung, daß die persönliche Forderung gegen die Beklagten in Höhe von 31 950,64 M noch bestehe. Die Beklagten verlangen Klageabweisung; sie bemängeln die Sachbefugnis der Klägerin und machen geltend, daß auf die Rechtsbeziehungen der Parteien das polnische Recht Anwendung zu finden habe, das, wie unstreitig ist, eine Aufwertung kraft Rückwirkung nicht vorsieht. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin war erfolglos. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht gelangt, ohne auf die Frage der Sachbefugnis der Klägerin einzugehen, zur Abweisung der Klage auf Grund folgender Erwägungen:

Durch die Abtretung von Ost-Oberschlesien an Polen sei das in Frage kommende Schuldverhältnis polnischem Recht unterworfen worden, da das belastete Grundstück in dem an Polen abgetretenen Gebiet liege und auch der Erfüllungsort diesem Gebiet angehöre (§ 269 BGB.). Allerdings sei das Schuldverhältnis unter deutschem Recht begründet worden; da es aber vom Standpunkt des internationalen Privatrechts aus nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurteilen und dieser polnisch geworden sei, so finde seit der Gebietsabtretung das polnische Recht auf das Schuldverhältnis Anwendung. Das müsse um so mehr gelten, als die Schuldner die deutsche Reichsangehörigkeit verloren hätten. Da aus der Tatsache, daß die Klägerin keine Quittung, sondern nur Löschungs-bewilligung für die Hypothek erteilt habe, kein Vorbehalt der Rechte entnommen werden könne und da das polnische Recht keine Aufwertung kraft Rückwirkung kenne, so sei die Aufwertbarkeit der streitigen Forderung zu verneinen. . . .

Der Entscheidung des Berufungsgerichts ist nicht beizutreten. Verkannt ist zunächst der währungsrechtliche Charakter der Aufwertung. Nach § 1 AufwG. sind Ansprüche aufzuwerten, die auf einen vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnis beruhen und die Zahlung einer bestimmten, in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben. Ist die streitige Forderung eine Markforderung in diesem Sinne, so ist die Frage ihrer Aufwertung nach deutschem Recht zu entscheiden, gleichviel ob der Erfüllungsort im Inland oder im Ausland liegt, und es kommt auch nicht darauf an, ob die Beklagten die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben (RGZ. Bd. 118 S. 370; Mügel 5. Aufl. S. 246 Anm. 1 S. 247 flg.; Neumeier in JW. 1928 S. 137; Nußbaum das. S. 327).

Für die Frage, ob eine Markforderung vorliegt, ist entscheidend das (vom Berufungsgericht übersehene) zum Reichsgesetz erhobene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichsgesetz vom 11. Juni 1922). Nach Art. 307 § 1 dieses Abkommens sind sämtliche auf deutsche Reichsmark lautenden Forderungen, deren Erfüllungsort im Sinne des § 2 im Abstimmungsgebiet liegt, in deutscher Währung zu erfüllen, wenn sie vor dem Inkrafttreten der Währungsänderung entstanden sind und beim Inkrafttreten des Abkommens einer im deutschen Reiche ansässigen natürlichen oder juristischen Person zustehen. Über den Erfüllungsort sagt § 2 nichts von der deutschrechtlichen Auffassung Abweichendes. Daß diese Bestimmung sich auch auf solche Forderungen bezieht, die durch Hypothek gesichert sind, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist von Forderungen schlechthin die Rede und keine Einschränkung wegen der durch Hypothek gesicherten Forderungen gemacht. Es wäre auch kein innerer Grund dafür einzusehen, weshalb der Gläubiger, der durch eine Hypothek gesichert ist, ungünstiger gestellt werden sollte als der Gläubiger, dem keine solche Sicherung gewährt ist. Als Markforderung fällt die streitige Forderung somit unter § 1 AufwG. und ist nach deutschem Recht aufzuwerten.

Das Berufungsgericht wird die Frage der Aufwertung nunmehr vom Standpunkt des deutschen Rechts aus zu prüfen haben.